

# Bürgerbegehren / Bürgerentscheid nach § 8 b HGO

(Hessische Gemeindeordnung)

# Formale Voraussetzungen:



## Bürgerbegehren:

### 1. Erforderliche Anzahl an Unterstützungs- unterschriften

= 10 % der Wahlberechtigten der  
letzten Kommunalwahl

= somit beträgt die Mindestzahl  
**2.511** Unterstützungsunterschriften

# Formale Voraussetzungen:



## 2. 8 – Wochen – Frist:

Das Bürgerbegehren muss innerhalb von 8 Wochen nach dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung eingereicht werden.

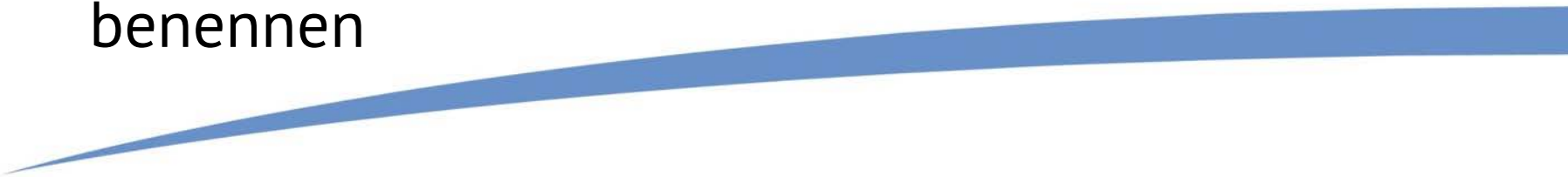
# Formale Voraussetzungen:



## **3. 3 Jahre Ausschlussfrist**

Das Bürgerbegehren darf nur Themen aufgreifen, über die in den letzten drei Jahren nicht bereits ein Bürgerentscheid durchgeführt worden ist.

# Weitere Voraussetzungen:

- Das Bürgerbegehren muss schriftlich beim Magistrat eingereicht werden
  - Die zu entscheidende Frage und eine Begründung muss genannt werden
  - Die Frage muss mit „**JA**“ oder „**NEIN**“ beantwortet werden können
  - bis zu 3 Vertrauenspersonen sind zu benennen
- 

# Prüfungsergebnis:

- Die Initiatoren des Bürgerbegehrens **haben alle formalen** Anforderungen der Hessischen Gemeindeordnung erfüllt
- Insgesamt wurden **4.371** gültige Unterstützungsunterschriften vorgelegt (Mindestzahl – 2.511)

# Weitere Schritte:

- Die Stadtverordnetenversammlung beschließt am 11.09.2018, dass das Bürgerbegehren zulässig ist
- Ein Bürgerentscheid gem. § 8 b HGO ist folglich durchzuführen
- Der Bürgerentscheid ist frühestens 3 Monate und spätestens 6 Monate nach dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung durchzuführen

# Termin Bürgerentscheid



- **Termin:**

Der Bürgerentscheid findet am  
**Sonntag, 16. Dezember 2018**  
statt



# Weitere Schritte:

- Der Termin wurde am 05.10.2018 im Freitags-Anzeiger amtlich bekanntgemacht (§ 55 Abs. 2 KWG; § 77 Abs. 1 KW0)
- In der Bekanntmachung ist die Begründung der Antragsteller und die Auffassung der Gemeindeorgane darzustellen

# Bürgerentscheid 16.12.2018



- Der Bürgerentscheid wird nach den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung durchgeführt
- Abstimmungsberechtigt sind die wahlberechtigten Einwohner:
  - Deutsche sowie nichtdeutsche Unionsbürger
  - Mindestalter 18 Jahre
  - seit drei Monaten hier wohnhaft

# Durchführung Bürgerentscheid:



- wie bei sonstigen Wahlen werden Wahlbenachrichtigungen verschickt
- in jedem Stadtteil werden jeweils zwei Wahllokale eingerichtet
- die Briefwahl ist möglich
- der Bürgerentscheid findet von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt

# Durchführung Bürgerentscheid:



## **Wahllokale Mörfelden**

- Parkstraße 24                      Kita VI
- Kollwitzweg 20                      Kita VII

## **Wahllokale Walldorf**

- Jean-Calvin-Straße 21              Kita VIII
- Farmstraße 13-15                  Stadtwerkehaus

# Bürgerentscheid 16.12.2018



**Sind Sie dafür, dass zwei Feuerwehr-  
gerätehäuser in Mörfelden und  
Walldorf erhalten bleiben sollen?**

**JA**

**NEIN**

# Bürgerentscheid 16.12.2018



Nach § 8 b Abs. 6 der Hessischen Gemeindeordnung sind für die Realisierung eines Bürgerentscheides folgende Anzahl an **JA – Stimmen** (Anteil an Wahlberechtigten) erforderlich:

- in Städten mit mehr als 100.000 Einwohnern  
= 15 Prozent
- in Städten mit mehr als 50.000 Einwohnern  
= 20 Prozent
- **in allen sonstigen Städten und Gemeinden**  
**= 25 Prozent**

# Bürgerentscheid 16.12.2018



- In der Stadt Mörfelden-Walldorf müssen mindestens **25 Prozent der Wahlberechtigten mit „JA“ stimmen**, damit der Bürgerentscheid erfolgreich ist
- Zum Stichtag 16.12.2018 sind voraussichtlich **26.259** Personen wahlberechtigt

# Bürgerentscheid 16.12.2018



- Für einen erfolgreichen Bürgerentscheid müssen mindestens **6.565 Wahlberechtigte** mit „**JA**“ stimmen
- Bei Stimmengleichheit ist der Bürgerentscheid abgelehnt



# Rechtsfolgen:

- Ein Bürgerentscheid, der die erforderliche Mehrheit erhalten hat, hat die Wirkung eines endgültigen Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung
- Die Stadtverordnetenversammlung kann einen Bürgerentscheid frühestens nach drei Jahren abändern

# Rechtsfolgen:

- Ist die erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden, muss die Stadtverordnetenversammlung erneut über die Angelegenheit entscheiden